

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am ... folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Fassung vom 20. März 2014**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgenden Wortlaut eingefügt:

„ § 3 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

Stadträte und Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 54,00 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.“

2. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sollte, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den ...

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister